



**BÜRGERLISTEN ~~O~~Ö**

# STATUT BÜRGERLISTEN OÖ

BLOÖ

## Inhalt

BLOÖ .....	1
Inhalt.....	2
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	4
NAME UND WESEN DER PARTEI BLOÖ .....	4
AUFGABEN UND ZIELE.....	5
MITGLIEDSCHAFT .....	5
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	7
ENDE DER MITGLIEDSCHAFT .....	7
AUSSCHLUSS .....	8
IV ORGANISATION.....	8
FUNKTIONSPERIODE .....	9
VERHÄLTNIS DER ORGANE ZUEINANDER.....	10
B.) ORGANE .....	10
BEZIRKS (Bzw. STADTTAG) EINBERUFUNG .....	10
ZUSAMMENSETZUNG .....	11
E ORGANE DER GEMEINDEORGANISATION (ORTSGRUPPEN, AUCH STADTLEITUNG IN STÄDTEN NACH § 36, Abs. 3) .....	11
Zusammensetzung.....	11
Aufgabenkreis.....	12
Ortsvorstand .....	13
Zusammensetzung.....	13
Aufgabenkreis.....	13
F FUNKTIONÄRINNEN, MANDATARINNEN, ARBEITNEHMERINNEN, BÄUERINNEN, BEAMTINNEN, UNTERNEHMERINNEN .....	14
G. FINANZGEBARUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG .....	15
EINNAHMEN .....	15
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BILDUNG .....	15
H SCHIEDSKOMMISSION.....	15
ZUSTÄNDIGKEIT .....	15
I GESCHÄFTSORDNUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	16
FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DER PARTEI .....	16
Besondere Obliegenheiten der Vorstandmitglieder .....	16
J DATENSCHUTZVERORDNUNG .....	17
K VORSTAND DER BLOÖ.....	18



# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## NAME UND WESEN DER PARTEI BLOÖ

### § 1

1. Die Bürgerlisten Oberösterreich kurz BLOÖ vereinigt alle Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, die Mitglieder von Bürgerlisten in OÖ sind und die Politik nach demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
2. Die BLOÖ bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zu der Verfassung und den Gesetzen als Mitglied der europäischen Union und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein. Die politische Ethik ist hoch anzusetzen, auch im persönlichen Bereich.
3. Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der BLOÖ werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
4. Als selbstständige Organisation obliegt der BLOÖ die Werbung von Mitgliedern, ihre Betreuung und Vertretung. Darüber hinaus betreut und vertritt sie alle in der Bürgerlisten Oberösterreichs organisierten Personen in allgemein politischer Hinsicht.
5. Ihre Tätigkeit erstrecken die BLOÖ über das gesamte Gebiet Oberösterreichs. Sie hat Rechtspersönlichkeit und ist finanziell und wirtschaftlich selbstständig. Ihr Gerichtsstand ist Wels.
6. Dieses von den Vertretern der Fraktionen der einzelnen beigetretenen Bürgerlisten (=wahlwerbende Ortsgruppen) in Oberösterreich am 14.6.2019 beschlossene Statut gilt für alle territorialen Bereiche und alle Organe der BLOÖ in Oberösterreich. Die Mitglieder der einzelnen Ortsgruppen haben ihm/ihr (Fraktionsobmann/-frau oder Parteioobmann/frau) den Auftrag zur Mitgliedschaft nach demokratischen Richtlinien erteilt.

7. Die teilnehmenden Bürgerlisten sind in ihrer Entscheidung regional unabhängig.

## AUFGABEN UND ZIELE

### § 2

Die BLOÖ haben folgende Aufgaben und Ziele:

1. Aktivierung des politischen Interesses der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher durch Information und durch die im Rahmen der BLOÖ und den Bürgerlisten gebotenen Möglichkeiten zu politischer Arbeit und Bildung.
2. Vertretung der politischen Interessen und Forderungen der BLOÖ in der Öffentlichkeit. Dazu bedienen sich die BLOÖ ihrer Organe und FunktionärInnen, sowie der von ihr nominierten Mandatarinnen und Mandatare der teilnehmenden Bürgerlisten. Die BLOÖ steht für ein „Freies Mandat“ jedes Mitglied darf nach seiner Überzeugung abstimmen ohne Fraktionszwang oder Parteivorgabe!
3. Gemeinsamer Antrag und Erhalt der Parteienförderung B der teilnehmenden Bürgerlisten und ihren Mandataren mit 1:1 Auszahlung.
4. Bildung eines Netzwerkes für alle Bürgerlisten OÖ zur Erstellung von Gemeindeservicebriefe zur Erleichterung der Gemeindearbeit und gegenseitigen Unterstützung.
5. Mitwirkung an Meinungsbildung und Entscheidungsprozessen in der Öffentlichkeit und innerhalb der Partei, insbesondere bei der Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung bei einem gemeinsamen Antreten zu einer Wahl. Die Unabhängigkeit der regionalen Bürgerlisten in ihren Ortsgruppen bleibt dabei unberührt. Das Werben für eine andere Partei als die BLOÖ ist unzulässig.
6. Verbindung mit überparteilichen Frauen- und Männerorganisationen des Inlandes und mit Frauen und Männerorganisationen Parteien des Auslandes.

## MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder der Bewegung Bürgerlisten OÖ können Frauen und Männer werden, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, sich zu den Grundsätzen der Bürgerlisten Oberösterreich bekennen,

unbescholten sind und bereit sind, die in diesen Statuten festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei oder politischen Organisation schließt die Mitgliedschaft bei der BLOÖ nicht aus und ist deshalb offen für freiheitsliebende Bürger mit oder ohne Parteizugehörigkeit. Unsere Parteifarbe ist gelb.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Diese wird rechtsgültig, einerseits tätigt diese Unterschrift die **natürliche Person** (=Mitglied einer Ortsgruppe) und andererseits die von den Mitgliedern der Ortsgruppe bestimmte befugte Person der Bürgerliste (Ortsgruppe=**nicht natürliche Person**), wobei je nach Status der wahlwerbende Ortsgruppe (=Bürgerliste) diese Aufnahme anders geregelt ist. Bei Vereinsstatus ist die Vereinsobfrau/mann die befugte Person zum Beitritt zur BLOÖ nach demokratischen Beschluss seiner Ortsgruppe als Verein nach seinen Satzungen. Bei Parteistatus der Bürgerliste ist dies der Parteiobmann oder Fraktionsobmann nach demokratischen Beschluss seiner Partei nach ihren Satzungen und bei Ortsgruppen, die weder Verein oder Partei sind, der/die Obfrau/mann als Erstgereichte(r) des Wahlvorschlages der letzten Gemeinderatswahl nach demokratischen Beschluss seiner/ihrer wahlwerbenden Gruppe (siehe § 40 vorliegendem Status Aufgaben des Ortsvorstandes).

2. Einschränkend wird bei Bürgerlisten, die bereits Parteistatus haben, nur per Ausnahmeregelung Mitgliedschaft gewährt bis zur nächsten Wahl im Gemeinderat oder Landtag (Siehe § 5 d)

Die Entscheidung über diese Regelung obliegt dem gewählten Vorstand per Mehrheitsbeschluss.

3. Als fördernde Mitglieder können der BLOÖ Organisationen und Einzelpersonen angehören, die die Grundsätze der Bürgerlisten Oberösterreich bejahen, die Ziele der BLOÖ unterstützen und regelmäßig finanzielle Beiträge an die BLOÖ leisten. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und können

entweder am Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Ortstag als beratende Delegierte teilnehmen.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die territorial zuständige Landesorganisation der BLOÖ. Die Mitgliedschaft auch bei anderen Teilorganisationen ist zulässig.
5. Die Gemeindeorganisation (Ortsgruppen) der Bürgerlisten der BLOÖ führt die Kartei ihrer Mitglieder selbstständig.

#### § 4

### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder wirken aktiv an den im Statut festgesetzten Aufgaben der BLOÖ mit und setzen sich für die Ziele der Bürgerlisten Oberösterreichs ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind gebeten, an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der BLOÖ dem Aufbau der BLOÖ Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten

#### § 5

### ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft bei der BLOÖ erlischt:

- a) Durch den Tod
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung
- c) Durch Ausschluss
- d) Durch Annahme eines Mandates einer anderen politischen Partei (Man darf Mitglied einer anderen Partei sein, aber deren Mandat nach der Wahl nicht annehmen)

#### § 6

## AUSSCHLUSS

### 1. Gründe für den Ausschluss

- A) Ein für die BLOÖ schädigendes Verhalten oder ein grobes Verletzen der in der Organisation notwendigen Teamarbeit.
- B) Eine beharrliche Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung, den vereinbarten Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre zu entrichten.
- C) Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt.

2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand der BLOÖ, über den Ausschluss von außerordentlichen fördernden Mitgliedern der Landesverband der BLOÖ.

### § 7 Wiederaufnahme

Für die Wiederaufnahme gelten die Bestimmungen der BL OÖ

## IV ORGANISATION

Die Organe der regionalen Organisationsbereiche sind:

- a) Für die Landesorganisation der Landestag, der Landesvorstand, das Landespräsidium.
  - b) Für die Gemeindeorganisation (= „Ortsgruppe“), der Gemeindetag (=“Ortstag“), der Gemeindevorstand (=“Ortsvorstand“).
3. Zur Bearbeitung der Sachgebiete bestehen in Landes-, Bezirks- und Ortsorganisationen entsprechende Fachausschüsse, Projektgruppen, Foren, Arbeitskreise etc.
4. Die Finanzkontrolle obliegt den gewählten Finanzprüferinnen. Sie sind ausschließlich dem



Organ verantwortlich, das sie gewählt hat.

5. In der Landesorganisation ist eine Schiedskommission am Landestag zu wählen.

§ 10

## FUNKTIONSPERIODE

1. Die Funktionsperiode aller Organe der BLOÖ und der gewählten FunktionärInnen beträgt vier Jahre. Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode sind nur in besonderen Fällen zulässig, vom Vorstand der jeweiligen Organisation zu beschließen und vom Vorstand der übergeordneten Organisation zu genehmigen.
2. Eine Mitgliedschaft in den Gremien kraft Funktion endet auf jeden Fall mit Verlust der Funktion
3. Jede Funktion erlischt mit dem Ende der Funktionsperiode des Organs, also mit der Neuwahl bzw. Neubestellung für die nächste Funktionsperiode. Organe und FunktionärInnen bleiben aber so lange im Amt, bis sich das neugewählte Organ konstituiert hat. Die Konstituierung hat unverzüglich nach der Neuwahl zu erfolgen.
4. Die Rücklegung einer Funktion erfolgt ordnungsgemäß nur an das Organ, das die Funktionärin gewählt oder bestellt hat. Legt eine gewählte Funktionärin vorzeitig ihr Amt nieder, und ist keine gewählte Stellvertreterin dafür vorhanden, so bestellt der betreffende Vorstand eine Nachfolgerin bis zur nächstmöglichen ordnungsgemäßen Wahl.
5. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden. Wenn jemand die Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Gremium.

6. Bei Säumnis eines Organs setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht dies fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über.

§ 11

## VERHÄLTNIS DER ORGANE ZUEINANDER

1. Beschlüsse der BLOÖ sind für die nachgeordneten Organe und Funktionärinnen bindend, ebenso die Anordnungen übergeordneter Leiterinnen, die auf Beschlüsse der zuständigen Organe basieren.
2. Die nachgeordneten Organe und Funktionärinnen der BLOÖ müssen für die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen sorgen.
3. Jedes Organ der BLOÖ verständigt das ihm übergeordnete Organ rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Das übergeordnete Organ hat das Recht, eine Vertreterin mit beratender Stimme dazu zu entsenden.

## B.) ORGANE

§ 31

### BEZIRKS (Bzw. STADTTAG) EINBERUFUNG

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ der BLOÖ im Bezirk und tritt alljährlich, mindestens aber einmal in der Funktionsperiode, zusammen. Er wird von der Bezirksleiterin einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz. Zeit, Ort, Tagesordnung, sonstige Vorbereitungen (z.B. Wahlvorschlag) und die Vorlage der Berichte (Tätigkeit, Finanzen) beschließt der Bezirksvorstand (bzw. Stadtvorstand). Die Einladung mit der Tagesordnung hat der Landesleiterin und den Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zugehen.
2. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist, wenn der Landesvorstand, der Bezirksvorstand oder mindestens die Hälfte der Ortsvorstände des Bezirkes schriftlich beantragen, innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 32

## ZUSAMMENSETZUNG

1. Dem Bezirkstag gehören mit beschließender Stimme an:
  - a. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes
  - b. Die Ortsleiterinnen des Bezirks (bzw. die Stadtbezirksleiterin) und ihre Stellvertreterinnen
  - c. Die Delegierten der Ortsgruppen und zwar je 30 bzw. angefangene 30 Mitglieder jeder Ortsgruppe eine Delegierte, die am Ortstag zu wählen sind.
  - d. Je eine Vertreterin der Frauen und Männergruppen der anderen Teilorganisationen im Bezirk, sofern sie Mitglieder der BLOÖ sind.
2. Mit beratender Stimme:

Eine Vertreterin des Landesvorstandes Die Finanzprüferinnen der Bezirksorganisation §24 Abs2 lit. c) gilt sinngemäß.
3. Gäste werden auf Beschluss des Bezirksvorstandes eingeladen.
4. Die Delegierten sind dem Bezirksvorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Bezirkstag bekanntzugeben.

§ 33

## AUFGABENKREIS idem T.P Abs. 1 u. 2

## II BEZIRKSVORSTAND (bzw. STADTVORSTAND) §

34

## ZUSAMMENSETZUNG ebenda Abs. 1-3

§ 35

## AUFGABENKREIS ebenda Abs. 1-4

§ 36

## T.P Organisation in Städten ebenda Abs. 1-3

## E ORGANE DER GEMEINDEORGANISATION (ORTSGRUPPEN, AUCH STADTLEITUNG IN STÄDTEN NACH § 36, Abs. 3)

### ORTSTAG

§ 37

### Zusammensetzung

1. Am Ortstag nehmen stimmberechtigt teil

- a) Der Ortsvorstand
- b) Sämtliche BLOÖ MÄNNER UND FRAUEN = Mitglieder der Ortsgruppe, gleichgültig ob Sprengel bestehen oder nicht.

2. Mit beratender Stimme:

- a) Eine Vertreterin des Bezirksvorstandes;
- b) je eine Vertreterin der Männer und Frauengruppen der anderen Teilorganisationen, welche Mitglied der BLOÖ sein muss.

§ 38

### Aufgabenkreis

1. Der Ortstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Tagungspräsidiums und des Wahlausschusses
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes der Ortsleitung, Entlastung;
- c) Eventuelle Tätigkeitsberichte der Sprengelleiterinnen;
- d) Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit in der Ortgruppe (politisches Referat, Diskussion) in Koordination mit der Tätigkeit der Partei und der anderen Teilorganisationen;

e) Wahlen:

Des Ortsleiter oder der Ortsleiterin (Ortsparteiobmann/frau)

Seines oder ihrer StellvertreterInnen;

Der Fraktionsobmann

Seines oder Ihrer StellvertreterInnen

Der Finanzreferentin;(Kassenführer und Stv.)

Die Wahl von höchstens 3 Mitgliedern des Ortsvorstandes

- f) Anträge, die an die Bezirks- oder Landesleitung bzw. an die entsprechende Parteiorganisation gerichtet sein können.

2. Der Ortstag ist eine besonders wichtige politische Veranstaltung der Ortsgruppe. Er findet jährlich statt, die Wahlen jedes vierte Jahr, Ort, Zeit und Tagesordnung werden von der Ortsleiterin oder Ortsleiter beschlossen. Diese(r) beruft ihn ein und führt den

Vorsitz. Die Einladungen haben der Bezirksleiterin und allen Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher zuzugehen.

3. Der Ortstag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung jederzeit und bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Ein außerordentlicher Ortstag kann über Beschluss des Ortsvorstandes oder über Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder der FinanzprüferInnen jederzeit einberufen werden.

## Ortsvorstand

§ 39

### Zusammensetzung

1. Mit beschließender Stimme gehören dem Ortsvorstand an:
  - a) Der Ortsleiter oder die Ortsleiterin Parteiobmann oder/und Fraktionsobmann
  - b) Sein oder ihre Stellvertreterin
  - c) Die FinanzreferentInnen und ihre StellvertreterInnen
  - d) Die SchriftführerInnen und ihre StellvertreterInnen
  - e) Sprengelleiterinnen, sofern solche bestellt sind.
2. Mit beratender Stimme:
  - a) Vorsitzende von Arbeitskreisen, sofern solche eingerichtet sind;
  - b) Im Bereich der Ortsgruppe wohnende und der BLOÖ angehörende MandatarInnen.

§ 40

### Aufgabenkreis

1. Der Ortsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die umfassende politische und organisatorische Betreuung ihrer Direktmitglieder und die allgemein politische Betreuung aller übrigen, der BLOÖ angehörigen Mitglieder in ihrer Gemeinde. Dies geschieht vor allem durch:
    - stattfindende Veranstaltungen politischer, geselliger, sozialer, kultureller und sonstiger Art;

- Politische Information, Meinungsbildung und Vermittlung von politischer Bildung
- Mitwirken der Mitglieder bei der Sacharbeit in Referaten oder Arbeitskreisen;
- Persönliche Kontakte und Hilfe in Not- und Krankheitsfällen; - Serviceangebote verschiedener Art.

Diese Aufgaben sind auf die verschiedenen, verantwortlich tätigen MitarbeiterInnen aufzuteilen.

- b) Die Werbung von Mitgliedern;
- c) Die Überweisung der Mitgliedsbeiträge, wobei der/die Fraktionsobmann(frau) den Gesamtbeitrag der Mitglieder oder die einzelnen Mitglieder selbst diesen überweisen (derzeit kein Mitgliedsbeitrag) und die fristgerechte Einsendung des Anteiles der Landesorganisation bei deren Festsetzung. Die eigenständige Verwaltung der Finanzen der Ortsgruppe;
- d) Die Führung der Mitgliederdatei
- e) Vorbereitung und Durchführung des Ortstages
- f) Koordination der BLOÖ-Tätigkeit mit den Bürgerlisten OÖ und den Teilorganisationen sowie Mitarbeit vor und bei Wahlen.
- g) Nominierung von Delegierten für die verschiedenen Gremien, sofern diese nicht bei Ortstagen gewählt wurden, ebenso Erstellung von Vorschlägen für die Kandidatur von Mitgliedern der BLOÖ für Gemeinderäte, gesetzgebende Körperschaften und Interessensvertretungen, fristgerechte Meldung der Nominierten an die zuständigen Gremien.
- h) Der Ortsvorstand wird von der Ortsleiterin nach Bedarf einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## F FUNKTIONÄRINNEN, MANDATARINNEN, ARBEITNEHMERINNEN, BÄUERINNEN, BEAMTINNEN, UNTERNEHMERINNEN

§ 41

## ALLGEMEINES

IDEM T.P.

§ 42-50 ersetzt durch den Namen BLOÖ

## G. FINANZGEBARUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG

§ 51

### EINNAHMEN

1. Die für die BLOÖ notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
  - A Freiwillige Mitgliedsbeiträge
  - B Sonderbeiträge der MandatarInnen
  - C Einkünfte aus Veranstaltungen
  
  - D SPENDEN
  - E ERTRÄGE AUS VERMÖGEN UND WIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMUNGEN
  - F sonstige ZUWENDUNGEN, SPENDEN
2. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in den Beitrag für die BLOÖ und den Parteibeitrag, den die Delegiertenversammlung der BLOÖ festgelegt

### ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BILDUNG

§52 und 53 idem T.P

Das PRESSEORGAN der BLOÖ ist das REGIONALMAGAZIN.

§ 53 Ziel der politischen Bildung ist es, das politische Wissen und die Urteilsfähigkeit in der Bevölkerung, bei den Mitgliedern und allen Mitarbeiterinnen zu heben, um damit ihr politisches Interesse und Engagement zu verstärken.

## H SCHIEDSKOMMISSION

§ 54

### ZUSTÄNDIGKEIT

Die Schiedskommission entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen einem Organ und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern der BLOÖ, falls der Vorwurf der Partei- bzw. BLOÖ Schädlichkeit oder der Ehrenrührigkeit erhoben wird. Die Schiedskommission entscheidet endgültig.

§ 55

# I GESCHÄFTSORDNUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56-58 idem Bundesstatut vom 11.Oktober 2014 ersetzt durch T.P 19.7.2017)

§ 59

## FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DER PARTEI

- 1) Die freiwillige Auflösung der Partei BLOÖ vormals T.P kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werde.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Parteivermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Parteivermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Partei verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 60

## Besondere Obliegenheiten der Vorstandmitglieder

- 1) Der Ortsleiter oder die Ortsleiterin führt die laufenden Geschäfte der Partei. Der Fraktionsobmann/frau unterstützt den Obmann bei der Führung der Parteigeschäfte.
- 2) Der Ortsleiter oder Parteiobmann(obfrau) vertritt die Partei nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Parteiobmann/frau und des Fraktionsobmann/frau, in Geldangelegenheiten (=vermögende Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Partei bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den unten genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.



- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

## J DATENSCHUTZVERORDNUNG

entsprechend der österreichischen Gesetzeslage

# K VORSTAND DER BLOÖ

Obmann: Dr. med. Martin Gollner

Obmann-Stv. Fritz Nobis

Obmann-Stv.^

Schriftführer Anna Berndorfer

Schriftführer-Stv. Hans Stockinger

Kassier Stephanie Praschl

Kassier. Stv. Christian Aichmayr

## **Rechnungsprüfer:**

Ing. Fritz Böhm

Franz Konrad Stadler

## **Beirat:**

Ludwig Deutsch

Johann Eberherr

Herbert Pühringer

Siegfried Brenn

Rupert Hattinger

Josef Gokl